



Richtlinien der Gemeindeschule Horw zur Dispensation vom Unterricht

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Richtlinien für die Dispensation vom Unterricht beziehen sich auf die Artikel 2, Absatz 5 und Artikel 10, Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405): Art. 2⁵ Die Bildungskommission kann Schülern¹ erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage). Art. 10² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt diese Richtlinien.

Diesen Richtlinien unterstehen alle Schüler der Gemeindeschule Horw (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule). Die Verantwortung für den regelmässigen Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder tragen deren Erziehungsberechtigte. Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden die begründeten Dispensationsgesuche sorgfältig geprüft und zurückhaltend bewilligt.

1 BESCHREIBUNG

Jokertage

Jokertage sind individuell einsetzbare Freitage, mit welchen die Erziehungsberechtigten ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtagen oder Tagen selber vom Unterricht dispensieren können. Mit den Selbstdispensationstagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage eigenverantwortlich zu organisieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, Jokertage nur dann einzusetzen, wenn der Grund für die Absenz von hoher Wichtigkeit für die Familie ist und auf den Bezug von Jokertagen zu verzichten, wenn es um reine Freizeitaktivitäten der Kinder geht.

→ Die Eingabe der Jokertage ist durch Klapp zu erfolgen.

Urlaub, Familienprojekte

Für Dispensationen vom Unterricht, welche über die Verwendung der Jokertage hinausgehen, muss ein entsprechendes Formular und ein schriftliches Gesuch formuliert werden. Das Gesuch enthält eine starke und dringliche Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen. Die Lehrperson bewilligt Gesuche bis zu drei Tagen, sofern diese nicht ferienverlängernd sind. Die Schulleitung ist für Urlaubsgesuche, die vier Tage oder mehr umfassen und für Gesuche vor und nach Ferien sowie Feiertagen zuständig. Für die Beurteilung der Gesuche sind die Dringlichkeit des Anlasses und die Einmaligkeit der Anfrage relevant.

Unter "Familienprojekte" verstehen sich längere Abwesenheiten (länger als eine Woche) vom Unterricht ausserhalb der Schulferien. Ferienverlängerungen vor den Sommerferien ohne starke und dringliche Begründung werden ebenfalls als Familienprojekt gewertet.

→ Formular «*Dispensation vom Unterricht als Urlaub*»

2 REGELUNG JOKERTAGE

Anzahl, Bezug Jokertage

Es stehen pro Schuljahr vier Halbtage für die Verwendung im Sinne der Jokertage zur Verfügung. Sie können im Rahmen der Vorgaben frei eingesetzt werden, sofern diese aus Sicht

der Erziehungsberechtigten nötig sind. Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Bevor Urlaubstage mit einer Begründung eingegeben werden, müssen die Selbstdispensationstage berücksichtigt werden. Bei bewilligtem Urlaub verfallen die (restlichen) Jokertage.

Meldung, Kontrolle Jokertage

Die Erziehungsberechtigten geben spätestens **eine Woche** vor Bezug den Einsatz von Jokertagen mit der Meldung durch Klapp der Klassenlehrperson bekannt. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage (= entschuldigte Absenz). Pro Kind ist eine Meldung einzureichen.

Einschränkungen Jokertage

- Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht akzeptiert.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- In den letzten beiden Wochen vor den Sommerferien und in der ersten Woche nach den Sommerferien dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Bei besonderen Anlässen der Klasse, des Schulhauses oder der ganzen Schule (bspw. Schulreisen, Schulverlegungen, Sporttage, Projektwochen, Thementage, etc.) können keine Jokertage bezogen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Bezug von Jokertagen mittels Klapp möglichst frühzeitig beizureichen.

3 REGELUNGEN URLAUB, FAMILIENPROJEKTE

Anzahl, Bezug Urlaub

Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen sind von den Erziehungsberechtigten **eine Woche** im Voraus mit dem entsprechenden Formular und einem schriftlichen Gesuch bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Klassenlehrperson leitet die Urlaubsgesuche mit dem Entscheid zurück an die Erziehungsberechtigten.

Längere Dispensationen und Dispensationen vor oder nach Ferien und Feiertagen sind von den Erziehungsberechtigten **einen Monat** im Voraus schriftlich mit dem entsprechenden Formular und einem schriftlichen Gesuch bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Klassenlehrperson beurteilt das Gesuch und leitet es an die Schulleitung zur definitiven Beurteilung weiter. Die Schulleitung leitet die Urlaubsgesuche mit dem Entscheid zurück an die Erziehungsberechtigten (Kopie an die Klassenlehrperson).

Meldung, Kontrolle Urlaub

Die Klassenlehrperson sammelt die von ihr und der Schulleitung bewilligten Urlaubsgesuche und führt die Absenzenkontrolle. Bei Bedarf bespricht die Klassenlehrperson die Urlaubspraxis mit der Schulleitung (Koordination, Unklarheit, Häufung etc.). Die Schulleitung sammelt die von ihr bewilligten Urlaubsgesuche und bespricht die Urlaubspraxis bei Bedarf mit den Klassenlehrpersonen.

Einschränkungen Urlaub

- Urlaube werden restriktiv gewährt. Insbesondere werden Einmaligkeit und Dringlichkeit des Gesuchsgrundes geprüft. Ferien sind grundsätzlich kein Dispensationsgrund.
- Bei ausserordentlichen familiären Gegebenheiten und Ereignissen können einzelne Urlaubstage bewilligt werden.
- Dispensationen für spezielle sportliche, kulturelle, musikalische oder sinngemässe Aktivitäten werden in Ausnahmefällen bewilligt, sofern die Angebote unmöglich ausserhalb des geregelten Unterrichts besucht werden können.
- Bei Nichteinhalten der Fristen werden Dispensationsgesuche abgelehnt.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Urlaubstage beziehen.
- In der ersten Woche nach den Sommerferien dürfen keine Urlaubstage bezogen werden.

Familienprojekte

Wenn für eine längere Reise ein Urlaubsgesuch von mehr als einer Woche gestellt werden muss, gilt dies als Familienprojekt. Auch Ferienverlängerungen vor den Sommerferien werden als Familienprojekt gewertet. Urlaub für Familienprojekte kann maximal zweimal pro Schulkarriere (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe) eines Schülers bezogen werden. Für Familienprojekte gilt die Einschränkung für die erste Woche nach den Sommerferien nicht.

Anpassung des Unterrichts

Aufgrund von Dispensationen vom Unterricht werden keine Anpassungen des Unterrichts vorgesehen (Prüfungswesen, etc.). Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes wird in Absprache zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten geregelt.

4 WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN BEZÜGLICH JOKERTAGEN, URLAUB und Familienprojekte

Wegen Jokertagen, Urlauben und Familienprojekten erfolgt keine Anpassungen des Unterrichts seitens der Lehrpersonen. Das Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes und das Einholen verpasster Informationen liegt in der Pflicht der Schüler und in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, festzulegen, ob eine verpasste Prüfung nachgeholt werden muss, darf oder nicht nachgeholt wird. Bei Repetitions- und Übertrittsentscheiden können fehlender Unterrichtsstoff oder fehlendes Verständnis infolge Bezugs von Jokertagen, Urlaub oder Familienprojekten nicht berücksichtigt werden.

5 MÖGLICHE ABLEHNUNGSGRÜNDE BEI URLAUBSGESUCHEN

Urlaubsgesuche können unter anderem abgelehnt werden, weil ...

- keine zwingenden Gründe vorliegen.
- kein enger Verwandtschaftsgrad der Besuchten vorliegt.
- die Teilnahme an religiösen Feiertagen beantragt wird, die nicht zu den «hohen Feiertagen» gem. Verzeichnis des Volksschulamtes des Kantons Zürich zählen.
- die Dispensation zur Ferienverlängerung dient.
- das Dispensationsgesuch unzureichend begründet ist.
- bereits Dispensationsgesuche bewilligt wurden.
- das Erreichen der Lernziele des Schülers gefährdet ist.
- die Unterrichtsplanung und -gestaltung wesentlich erschwert wird.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

6 MISSBRAUCH

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Schülern verantwortlich sind, können vom Rektorat resp. der Bildungskommission gemäss Volksschulbildungsgesetz §63 gebüsst werden.

7 RECHTSMITTEL

Gegen einen Entscheid, der auf den vorliegenden Richtlinien basieren, kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente.

Änderung 1: Abschnitt «Meldung, Kontrolle Jokertage»: Meldung über Klapp
Diese Anpassungen treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Richtlinien der Gemeindeschule Horw zur Dispensation vom Unterricht wurden am 31. März 2020 durch die Bildungskommission der Gemeinde Horw bewilligt.

Horw, 1. Januar 2025